

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
PRÄSIDIUM

Zl. 05 0301/18-Pr.1/83

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl.
Durchwahl

Wien, 1983 08 30

Sachbearbeiter:

Mag. Fritz Kl. 144

GESETZENTWURF	
Zl. 21	-GE/19.83
Datum:	5. SEP. 1983
Verteilt:	1983-09-12 fl

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Dr. Bauer

./.. Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Justiz ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lohnpfändungsgesetz neuerlich geändert wird, in 25-facher Ausfertigung zur weiteren Verwendung zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

Dr. H O R A K

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Arink

PRÄSIDIUM

Zl. 05 0301/18-Pr.1/83

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl.

Durchwahl

Wien, 1983 08 30

Sachbearbeiter:

Mag. Fritz Kl. 144

An das

Bundesministerium für Justiz

1010 W i e n

Bezugnehmend auf das do. Schreiben vom 11. Juli 1983, Zl.12006/42-I 5/83, betreffend Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lohnpfändungsgesetz neuerlich geändert wird, beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen folgendes mitzuteilen:

Gegen die im Interesse einer raschen Anpassung der der Pfändung entzogenen Beträge in Aussicht genommene neu einzufügende Bestimmung des § 11a, wonach der Bundesminister für Justiz ermächtigt wird, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für soziale Verwaltung durch Verordnung zu den in den §§ 3 und 5 angeführten Beträgen einen Zuschlag festzusetzen, bestehen aus ho. Sicht dem Grunde nach keine Einwände.

Allerdings erscheint es - angesichts der Absicht, Zuschläge zu den o.a. Beträgen im Verordnungsweg zu regeln - gesetzestechnisch zweckmäßiger, die ziffernmäßige Bestimmung der Höhe der Beträge überhaupt der Verordnung vorzubehalten und nicht im Gesetz vorzunehmen.

Im übrigen erscheint es zweifelhaft, ob die Verordnungsermächtigung im Hinblick auf die vage Formulierung "..., soweit dies notwendig ist, um diese Beträge den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen." ausreichend determiniert ist. Damit ein Gesetz der Durchführung durch eine Verordnung zugänglich ist, muß es inhaltlich hinreichend bestimmt sein, das heißt, es müssen aus ihm allein alle wesentlichen Merkmale der beabsichtigten Regelung ersehen werden (VfSlg 3935, 4662, 5373 u.a.m.). Es

. / .

- 2 -

wird angeregt, Überlegungen dahingehend anzustellen, ob nicht als Kriterium für die Beurteilung der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse - ähnlich wie bei der nunmehr beabsichtigten Anhebung der Beträge in den §§ 3 und 5 des Entwurfes - der Verbraucherpreisindex und die Richtsätze für die Ausgleichszulage nach dem ASVG herangezogen werden sollen.

Abschließend wird bemerkt, daß in der in Aussicht genommenen Bestimmung des § 11a in der 4. Zeile entweder vor der Zahl 3 oder vor der Zahl 5 das Paragraphenzeichen entfernt gehört.

Im neugeschaffenen § 11a sollte das altertümliche Wort "hienach" vermieden werden. Zum letzten Satz des § 11a ist zu bemerken, daß im Plural Münzbezeichnungen nur in Verbindung mit Zahlwörtern ungebeugt bleiben (z.B. "zehn Schilling"); es muß daher richtig "auf volle Schillinge aufzurunden" lauten.

Im vorletzten Absatz auf Seite 3 der Erläuterungen ist die Wendung "des entworfenen Bundesgesetzes" zumindest ungewöhnlich; jedenfalls sind in diesem Abschnitt die Wendungen "erhöhten Verwaltungsaufwand" und "erhöhte Verwaltungskosten" Synonyme. Es liegt die Vermutung nahe, daß die Verwendung "erhöhte Verwaltungskosten" richtig "erhöhte Personalkosten" lauten sollte.

Das Präsidium des Nationalrates wurde wunschgemäß mit 25 Ausfertigungen der gegenständlichen Stellungnahme beteiligt.

Für den Bundesminister:

Dr. H O R A K

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

